



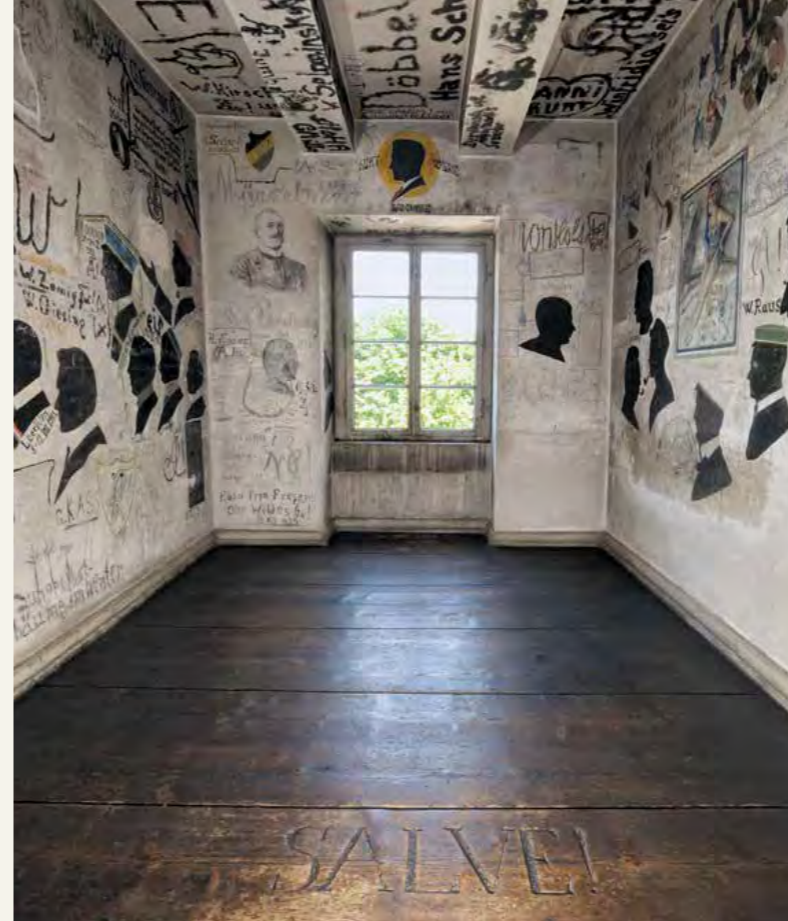
## Otto von Bismarck

Schon Otto von Bismarck, einer der berühmtesten Göttinger Studenten, büßte seine Universitätssünden im Karzer. Im Sommersemester 1832 begann er in Göttingen mit dem Studium der Rechte. Allerdings beschäftigte er sich gern auch auf dem Paukboden, beim Reiten und in den vielen Göttinger Kneipen. Er schrieb an seinen Bruder: „Ich mache zu meiner unendlichen Genugtuung die Beobachtung, daß Schulden sich durch flotte Kneiperei eher vermehren als vermindern.“ Das erste Mal kam er mit dem Universitätsrichter in Berührung, weil er leere Flaschen aus dem Fenster geworfen hatte, im Ganzen stand er neun Mal in Göttingen vor dem Universitätsrichter, meist wegen Beteiligung an verbotenen Duellen und auch wegen Rauchens auf der Straße. Allerdings saß er seine Strafen, insgesamt 18 Tage, nicht im Aulagebäude, das zu dieser Zeit noch nicht erbaut war, ab, sondern im mittlerweile abgerissenen Konzilienhaus. Die Karzertür, in die er seinen Namen einschritt, ist heute im Besitz der Stadt. Bismarck wechselte nach drei Semestern, wohl nicht ganz freiwillig, nach Berlin.

Als 1837 das neue Aulagebäude am Wilhelmsplatz errichtet wurde, entstanden an der Rückseite des Westflügels zwölf neue Karzerräume. Um 1900 verringerte man die Zahl wieder auf vier Räume.



**Die verbliebenen Räume des Karzer wurden 2007 umfangreich restauriert. Sie stehen im Rahmen von Stadtführungen durch Göttingen Tourismus für Besichtigungen zur Verfügung.**



# DER GÖTTINGER KARZER

 GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT  
GÖTTINGEN

## Spenden retten den Karzer

Die Wandzeichnungen waren verblasst, Licht und Feuchtigkeit hatten ihre zerstörerischen Spuren hinterlassen. Nur durch eine aufwendige Restaurierung im Jahr 2007 konnte der Göttinger Karzer vor weiterem Verfall bewahrt werden. Mit Hilfe vieler privater Spender wurden die historischen Kohle- und Kreidezeichnungen, farbigen Gemälde, Karikaturen, Wappenbilder und Schattenriss-Portraits gerettet.

Die Georg-August-Universität Göttingen bedankt sich bei den vielen Förderern, insbesondere bei  
Prof. Dr. Jens Frahm | Klaus Thimm |  
Burckhard Richers | AKB Stiftung |  
Volksbank Göttingen e.G. |

Aus einem Studentenlied von 1820

„Bemooster Bursche zieh ich aus,  
behüt dich Gott, Philisterhaus!  
Zur alten Heimat geh ich ein,  
muß selber nun Philister sein.“

„Auch du, von deinem Giebeldach,  
siehst mir umsonst, o Karzer, nach!  
Für schlechte Herberg, Tag und Nacht  
sei dir ein Preat [Buhruf] gebracht.“

1820, als dieses Lied geschrieben wurde, gab es in Göttingen etwa 1.000 Studenten, die an vier Fakultäten studierten: Theologie, Rechtswissenschaften, Medizin oder Philosophie. Das „General-Statut der Georg-August-Universität vom 7. Dez. 1736“ verlangte in den §§ 82 ff. von den Studenten, dass sie Duelle verabscheuen und keusch und nüchtern sein sollten. Verlangt wurde auch Bescheidenheit gegen Wächter und Soldaten sowie die Schonung von Laternen und Bäumen. Verstöße gegen diese Universitätsordnung wurden bei Bekanntwerden geahndet. Kleinere Straftaten oder auch groben Unfug konnten der Rektor und der Universitätsrichter mit bis zu drei Tagen Karzerhaft oder einer kleineren Geldstrafe ahnden. Bei schwerwiegenden Delikten wurden auch die Strafen härter und es drohten Karzerhaft bis zu zwei Wochen, Nichtanrechnung des Semesters, die Androhung der Universitätsverweisung (*consilium abeundi*), die Verweisung von der betreffenden Universität (*consilium*) bis hin zum generellen Ausschluss vom Studium (*relegatio*).

Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Karzerhaft nicht mehr als schlimme Strafe empfunden. Die Haftbedingungen waren liberaler geworden, der Inhaftierte konnte sich sein Essen aus der Stadt kommen lassen, ein Ofen sorgte im Winter für Wärme und manchmal wurde der verbotene Genuss von Tabak und Alkohol geduldet. Die Studenten verewigten ihre Namen an den Karzerwänden, dazu kamen Gemälde, Karikaturen und Schattenspiele. Häufig wurde der Haftgrund den Wänden anvertraut, Gedichte, Aufrufe und Schmähtexte vervollständigen das Bild.

In den letzten Jahren seines Bestehens gehörte es für viele Studenten fast zum „guten Ton“, zumindest für einige Tage im Karzer gewesen zu sein und der Karzerhaftzettel wurde zum begehrten studentischen Erinnerungspapier. Dieses erkannte dann auch die Universitätsleitung, die den Karzer im Februar 1933 endgültig schloss. In den rund 200 Jahren, die der Göttinger Karzer in Benutzung stand (1735–1933), sind etwa 24.500 Straf- und Disziplinarmaßnahmen gegen Studenten verhandelt worden. Hierbei wurden insgesamt über 34.500 Karzertage verhängt.

## Carcer-Reglement von 1834

§ 1 Jeder, zu Carcerstrafe verurteilte Studierende soll diese Strafe, mit alleiniger Ausnahme des im §3 erwähnte Falles, ununterbrochen absitzen.

§ 2 Wer sich zu der von dem Prorektor bestimmten Zeit nicht einfindet, oder sich auf dem Carcer nicht ruhig verhält, hat eine Milderung der Strafe nicht zu hoffen, vielmehr deren Verlängerung zu erwarten.

§ 3 Wenn eine Carcerstrafe auf länger als auf 8 Tage erkannt ist, so sind zunächst 8 volle Tage abzusitzen; die übrigen Carcertage aber werden in den nächsten gesetzlichen Ferien abgesessen.

§ 4 So wie nach 9 Uhr abends keine Carcerstrafe angetreten werden kann, so sind die Studierenden, wenn die Strafzeit des Morgens abläuft, nicht vor 6 Uhr zu entlassen.

§ 5 Außer den täglichen *gewöhnlichen* Speisen und Getränken dürfen den Incarcerierten keine anderen gereicht werden. Dem Carcerwächter ist streng untersagt, denselben, ohne ausdrückliche Genehmigung des Prorektors, geistige Getränke zu kommen zu lassen.

§ 6 Der Carcerwächter ist verpflichtet, die für die Incarcerierten zu den gewöhnlichen Zeiten ins Konzilienhaus gebrachten Nahrungsmittel, als Frühstück, Mittag- und Abendessen, Kaffee, und Tee, persönlich zu überbringen, oder, wenn er dazu etwa der Hilfe eines anderen Bedarf, stets gegenwärtig zu sein. Die Ausrichtung von Bestellungen, Einholung von Büchern oder sonstigen Sachen, ist ihm untersagt; es haben vielmehr die Incarcerierten beizeiten darauf Bedacht zu nehmen, daß durch ihre zu gewissen Zeiten ins Konzilienhaus kommende Bedienung alle Geschäfte der Art ausgerichtet werden können.

§ 7 Dem Carcerwächter ist bei nachdrücklicher Strafe verboten, den Incarcerierten aus seinen Mitteln Speisen und Getränke zu verabfolgen, oder dergleichen für sie in seiner Wohnung bereiten zu lassen. Ebenso wenig darf er sich mit Anschaffung des Brennholzes und Lichtes befassen, und haben die Studierenden dafür zu sorgen, daß solches durch ihre Aufwärter in das Konzilienhaus gebracht werde.

§ 8 Soviel es irgend der Raum gestattet, soll jeder Incarcerierte ein besonderes Zimmer haben, welches stets verschlossen sein muß. Nur auf ärztlich motivierte Zeugnisse wird den Incarcerierten vom Prorektor ge-

stattet, einzeln auf dem Gange vor den Carcerzimmern, oder in der mittleren Etage des Konzilienhauses, während einer zu bestimmenden Zeit, durch ruhiges Gehen sich eine Bewegung zu machen, wobei jedoch alle Unterredung mit Incarcerierten, so wie das Sprechen und Rufen aus dem Fenster, bei Strafe des Verlustes dieser Begünstigung, untersagt werden.

§ 9 Zusammenkünfte der Incarcerierten dürfen durchaus nicht stattfinden; der Carcerwächter ist deshalb besonders verantwortlich.

§ 10 Der Carcerwächter ist verpflichtet, jeden Abend um 10 Uhr die Carcer zu visitieren, das Feuer in den Öfen, sowie das Licht – Krankheitsfälle des Incarcerierten ausgenommen – zu löschen und die Lichter außerhalb des Carcers zu bringen. Es ist den Studierenden, bei Vermeidung strenger Strafe verboten, nach jener Zeit Licht zu brennen.

§ 11 Während der Dauer einer Carcerstrafe ist keinem gestattet, den Incarcerierten zu besuchen, besonders dringende Fälle allein ausgenommen, in welchen der Prorektor jedes Mal eine schriftliche Erlaubnis erteilt.

§ 12 Der Carcerwärter hat den Befehl, vor der Entlassung eines Incarcerierten genau nachzusehen, ob das Carcerzimmer und die darin befindlichen Effekten auf irgendeine Weise beschädigt sind, und, falls sich eine Beschädigung vorfinden sollte, davon unverzüglich dem Prorektor Anzeige zu tun, auch den Incarcerierten vor weiterer Bestimmung nicht zu entlassen. Der verursachte Schaden muß von dem Incarcerierten nicht allein ersetzt werden, sondern es hat derselbe auch eine den Umständen angemessene Strafe zu erwarten.

§ 13 Die Carcergebühren betragen: Außer diesen Gebühren darf der Carcerwärter, bei schwerer Strafe, durchaus kein Geschenk es sei unter welchem Namen es wolle, es geschehe direkt oder indirekt, weder selbst noch durch seine Angehörigen, sonstige Hausgenossen oder andere, annehmen.

§ 14 Kein Incarcerierter wird entlassen, wenn er nicht zuvor alle schuldigen Gebühren und etwaige Entschädigungsgelder berichtet hat, welche auf dem, vom Prorektor zu visitierenden, Carcerzettel verzeichnet werden.

Göttingen, d. 1. Novembre. 1834

## Die Göttinger Bierrevolution

Die königlich-preußische Polizeidirektion zu Göttingen versuchte 1881 den allnächtlichen lautstarken Umtrieben der Studenten in den Göttinger Weinstuben mit der Einführung einer Polizeistunde Herr zu werden. Dies führte zu heftigen Protesten der Studenten, während derer sich die Wirtsleute ebenso wie andere Teile der Bevölkerung mit der Studentenschaft verbündeten. Als am 15. Mai 1881 erstmals die Polizeistunde in Kraft treten sollte, übervölkerten die Studenten am Abend des 14. Mai die Lokale. Als um Mitternacht die Polizeistunde verkündet wurde, begann die Polizei die Wirtshäuser zu räumen. Die aus den Lokalen hinausexpedierten Studenten versammelten sich auf der Groner Straße und marschierten laut singend die Weender Straße hinunter. Zahlreiche Studenten wurden verhaftet, und der Karzer war heillos überfüllt.



Göttinger Bürger versorgten die im Karzer inhaftierten Studenten über provisorische Seile aus Krawatten, Hosenträgern und Gürteln mit Bier – dem der Revolution ihren Namen gebenden Getränk. Am nächsten Tag wurde die Polizeiwache in der Nikolaistraße gestürmt, sämtliche Fensterscheiben im Hause des Oberbürgermeister Merkel wurden eingeworfen, keine Straßenlaterne blieb heil. Neben dem Karzer mussten nun auch städtische Gebäude der Inhaftierung der Studenten dienen. Am 17. Mai 1881 wurde die Lage zunehmend ernst und der Oberbürgermeister forderte militärische Hilfe an. Nach einer ruhiger verlaufenden Nacht entließ man am Morgen des 19. Mai die verhafteten Studenten; die Rädelsführer wurden zur Rechenschaft gezogen. Einige wurden der Universität verwiesen, andere mit Geldstrafen bedacht, wiederum andere zu Gefängnisstrafen verurteilt. Zwei Studenten entzogen sich diesem Schicksal und flüchteten nach Brasilien.